

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **-Kaufverträge-**



**K2 Engineering GmbH**

Bereich:	Verwaltung
Version:	001
Stand:	01.04.2017



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Kaufverträge-

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines, Vertragsabschluss .....	3
2	Lieferschein, Teillieferung .....	3
3	Definitionen .....	3
4	Gefahrtragung, Verpackung .....	3
5	Preise, Zahlungsbedingungen .....	3
6	Mängelansprüche, sonstige Haftung .....	4
7	Produkthaftung .....	4
8	Eigentumsvorbehalt .....	4
9	Geheimhaltung .....	4
10	Umweltschutz .....	5
11	Gerichtsstand, Schlussbedingungen .....	5



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Kaufverträge-

## 1 Allgemeines, Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Verträge werden ausschließlich schriftlich und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese gelten nur, sofern wir diese für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Gleiches gilt für Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Spätestens mit der Ausführung unseres Auftrages gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Sie gelten jedoch nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## 2 Lieferschein, Teillieferung

- 2.1 Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss unsere Bestellnummer sowie im Außenhandelsgeschäft die statistische Warennummer angegeben sein. Der Lieferant ist verpflichtet, allen Sendungen einen Packzettel und einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- 2.2 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

## 3 Definitionen

- 3.1 Die in unserer Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen oder -termine nicht eingehalten werden können.
- 3.2 Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, zahlt der Lieferant, ausgenommen in Fällen höherer Gewalt, neben der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Vertragsstrafe von 0,2% des Auftragswertes pro Kalendertag Lieferverzug, höchstens jedoch 5% vom Gesamtauftragswert. Einer Inverzugsetzung bedarf es hierzu nicht. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist, sofern nicht nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich, berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten

und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Sonstige gesetzliche Rechte sowie die Geltendmachung des Verzugschadens bleiben vorbehalten.

- 3.3 Bei Anlieferung vor dem in dem Auftrag angegebenen Liefertermin sind wir berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.4 Sind wir an der Abnahme bzw. Übernahme der Lieferungen infolge von Umständen gehindert, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung.

## 4 Gefahrtragung, Verpackung

- 4.1 Der Versand geschieht auf Gefahr des Lieferanten. Der Gefahrenübergang erfolgt mit Ablieferung an unsere Empfangsstelle, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, muss das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial umweltfreundlich und derart so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferanten bleibt unberührt.

## 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten sämtliche Lieferungen und Leistungen ab, die der Lieferant aufgrund des Vertrages zu erbringen hat. Wenn nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung an unsere Empfangsstelle sowie die Verpackung ein. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurück zu senden.
- 5.2 Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer sowie dazugehörigen Bescheinigungen, Unterlagen und Daten bei der in der Beauftragung genannten Rechnungsanschrift einzureichen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Rechnungen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen zu erstellen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Die Fälligkeit tritt bei den nicht ordnungsgemäß erstellten und eingereichten Rechnungen nicht ein.
- 5.3 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart worden ist. Bei einer Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Kalendertagen sind wir berechtigt 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Kaufverträge-

5.4 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

## 6 Mängelansprüche, sonstige Haftung

6.1 Wir werden die Ware innerhalb von 14 Tagen auf sichtbare Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen; eine sich daran binnen 3 Werktagen unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig. Verdeckte Mängel werden nach bekannt werden binnen 3 Werktagen von uns gerügt. Wir sind berechtigt, die Untersuchung im Stichprobenverfahren durchzuführen und, unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche, bei Überschreitung der zulässigen oder ausdrücklich spezifizierten Grenzwerte die Ware vollständig zurückzuweisen und Ersatz der mangelhaften Teile zu verlangen.

6.2 Die zu liefernde Ware muss aus der letzten und aktuellsten Baureihe bzw. Fertigung stammen, neu, vollständig und in mechanisch einwandfreiem Zustand sein, den Spezifikationen des Vertrages und dem neuesten Stand der Technik entsprechen und für den an den Lieferanten mitgeteilten Verwendungszweck in vollem Umfang geeignet und funktionstüchtig sein (vereinbarte Beschaffenheit). Der Lieferant garantiert, dass die Ware den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht; er garantiert die Einhaltung anerkannter technischer Vorschriften und Normen wie EN, ISO, IEC, VDE und CE usw..

6.3 Weist die Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf, so ist der Lieferant nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Nachlieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Der Lieferant trägt alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten einschließlich der Transportkosten bis zum Aufstellungsort der Gegenstände sowie die Kosten des Aus- und Einbaus. Wenn der Lieferant die Nachbesserung oder die Nachlieferung nicht rechtzeitig vornehmen kann oder in einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht vornimmt, können wir die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder einen Deckungskauf vornehmen oder den Vertragspreis mindern. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Kosten und Schäden, die aus einer mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Verpackung der gelieferten Ware entstehen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben vorbehalten.

6.4 Der Lieferant steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechtsmängeln ist, und dass keine gewerblichen Schutzrechte bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stellt sich heraus, dass ein Rechnungsmangel oder ein gewerbliches Schutzrecht der genannten Art besteht, so hat ihn der Lieferant innerhalb einer von uns gesetz-

ten angemessenen Frist zu beseitigen. Uns dadurch entstehende Kosten und Schäden sind vom Lieferanten zu erstatten. Beseitigt der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der Frist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6.5 Eine Haftung aus Ziffer 6.2 bis 6.4 setzt kein Verschulden des Lieferanten voraus.

6.6 Wir schließen unsere Haftung aus, soweit wir nicht zwingend haften, also in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

## 7 Produkthaftung

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € pauschal für Personen-/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

7.3 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen unsere Rückgriffsansprüche aus §§ 478, 479 BGB unberührt.

## 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 An Teilen, die wir dem Lieferanten zur Bearbeitung zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Mit einem Eigentumsvorbehalt an den Lieferungen des Lieferanten sind wir nicht einverstanden. Die Übereignung der gelieferten Gegenstände erfolgt ohne Bedingungen.

## 9 Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen geheim zu halten. Zur Geheimhaltung werden auch die Mitarbeiter des Lieferanten vom Lieferanten angehalten. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen und Informationen Dritten nicht offen gelegt werden.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K2 Engineering GmbH -Kaufverträge-

9.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 10 Umweltschutz

10.1 Umweltschutzaspekte sind durch den Lieferanten in allen Phasen der Planung, Erstellung und/oder Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Lieferant alle von seinen Produkten und/oder Dienstleistungen ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Dies hat er uns gegenüber darzulegen (z.B. durch Nachweis der Anwendung eines Umweltmanagementsystems in Übereinstimmung mit oder in Anlehnung an die ISO 14.001-2009).

10.2 Der Lieferant versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG (ROHS 2) („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG und der Echa-Liste geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.

10.3 Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.

10.4 Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/95/EG (ROHS 2) („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Lieferant wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.

10.5 Sofern wir in bestimmten Fällen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Entsorgung der gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer verantwortlich sein sollten, übernimmt der Lieferant die hierfür entstehenden notwendigen Kosten für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der von ihm gelieferten Geräte.

## 11 Gerichtsstand, Schlussbedingungen

11.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich auch unserem Auftrag nichts anderes ergibt, ist der Sitz unserer Gesellschaft Erfüllungsort.

11.3 Die Vertragssprache ist deutsch, es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der „CISG“.

11.4 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen möglichst nahe kommt.